



Wahlleistungsvereinbarung (stationär)

zwischen



Patientenaufkleber

**und den
Kliniken Bad Neuenahr GmbH & Co. KG**

als Träger der

Orthopädisch-rheumatologische Fachklinik Jülich

über die Gewährung der nachstehend aufgeführten gesondert berechenbaren Wahlleistung:

Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Unterkunftsvertrag genannten Bedingungen.

- Die privatärztliche Behandlung erfolgt als Dienstaufgabe durch Herrn Dr. Markus Becker (Chefarzt der Orthopädisch-rheumatologische Fachklinik Jülich)
- Ständige ärztliche Vertreter nach § 4 Absatz 2 GOÄ sind:
 - Frau Oberärztin Dr. med. Christa Stedele
Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Frau Oberärztin Erika Schekin
Fachärztin für Physikalische und Rehabilitative Medizin
 - Im Bereitschaftsdienst der Klinik tätige Ärzte/Ärztinnen
- Die Mitbehandlung durch den leitenden Internisten Herrn Dr. med. Claus Court

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seine oben benannten Vertreter/Vertreterinnen einverstanden.

Die Inanspruchnahme umfasst ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik.

Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen von der Klinik berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.



Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten der Klinik erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Klinik kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Die Klinik kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Klinikleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens der Klinik sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom Wahlarzt oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht.

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistung besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Bad Neuenahr, den

Unterschrift Patient/Patientin
bei minderjährigen Patienten: Sorgeberechtigte/r:
bei Vertretungsvollmacht: Vertreter/-in

Unterschrift
des/der Mitarbeiter/-in der Klinik